

ist überhaupt ein solcher, daß man ihn nach Gefallen sehr weit erstrecken kann, und ich muß bekennen, daß ich für meinen Theil nicht so leicht über Menschenleben hinwegzukommen vermag.

Meine Herren! Der Vorschlag, den ich vertrete, beruht — das bedarf wohl nicht erst der Versicherung — auf der innigsten und gewissenhaftesten Ueberzeugung, daß man das, was in dieser Frage nothwendig erscheint, der Staatsregierung geben müsse, aber das, was über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgeht, auch der Staatsregierung nicht zugestehen dürfe, und von dieser Ueberzeugung hat mich alles das, was ich zu deren Widerlegung heute in diesem Saale gehört habe, nicht abbringen und zu einer entgegengesetzten Meinung führen können. Ich hoffe und wünsche, daß der Antrag, den wir gestellt haben, mit der Modification, die durch den Abg. Klinger eingebracht worden ist, angenommen werde, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Staatsregierung, wenn sie sich immer und immer auf parlamentarischem Standpunkt erhält, nicht weitere Mittel nothwendig haben wird, um Ruhe und Ordnung herzustellen. Es ist im Berichte, wie auch vom Abg. Müller darauf hingewiesen worden, daß in dieser Beziehung die Geschichte des Jahres 1849 in Sachsen die allergrößte und ausreichende Gewähr darbiete. Es ist aber auch als Gewähr für die von der Staatsregierung geforderten Ausnahmemaassregeln noch auf die Verantwortlichkeit der Minister vom Herrn Staatsminister des Innern hingedeutet worden. Wohl, meine Herren, ich erkenne die Verantwortlichkeit der Minister als eine große Gewähr für die verfassungsmäßigen Bestimmungen an, aber ich wünsche vor allen Dingen auch, daß diese Verantwortlichkeit nicht zur Illusion gemacht werde. Ich sehe diese Verantwortlichkeit auch nicht bloß darin, daß die Herren Minister wegen einer Verfassungswidrigkeit bei dem Staatsgerichtshofe oder bei Sr. Majestät dem Könige zur Verantwortung gezogen werden können, sondern ich finde sie auch und hauptsächlich darin, daß ein Ministerium, welches nicht im Stande ist, im Einklange mit den Vertretern des Volks zu handeln, dann weiß, was es zu thun habe, daß es dann in andere Hände das Ruder der Staatsregierung niederlegt. Ich fürchte es und wünsche es im Interesse des Landes nicht, meine Herren, daß die heutige Verhandlung und die aus derselben hervorgehenden Beschlüsse der vom Herrn Finanzminister bei den Verhandlungen in der ersten Kammer angedeutete Markstein sein möge; wären wir aber doch an diesem Marksteine angelangt, nun wohl, dann gehe ein Jeder mit dem Bewußtsein von dannen, daß er nur seiner redlichen Ueberzeugung und nur dieser gefolgt sei!

(Lebhafte Bravo.)

Staatsminister D. S ch i n s k y: Durch Dasjenige, was der Herr Berichterstatter gegen die von mir gemachten und, wie ich glaube, aus den Worten der Verfassungsurkunde nachgewiesenen Bemerkungen vorgebracht hat, kann ich letztere als

widerlegt nicht ansehen. Insonderheit ist das in §. 17 der Verordnung vom 7. Mai vorigen Jahres erwähnte Gericht kein sogenanntes Ausnahmegericht, sondern vielmehr ein Gericht, welches im Voraus durch ein ausdrückliches Gesetz für gewisse Fälle bestimmt ist. Uebrigens habe ich heute von der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung vom 7. Mai vorigen Jahres bloß aus dem Grunde gesprochen, weil geäußert worden war, daß es bedenklich erscheinen müsse, jene Verordnung in ein Gesetz umzuwandeln, indem selbige gegen mehrere Bestimmungen der Verfassungsurkunde verstoße. Endlich habe ich auch auf Das, was Abg. Wigand am Schlusse seiner Rede äußerte, zu erwidern, daß das Ministerium jederzeit und in allen Angelegenheiten nur nach seiner Pflicht und Ueberzeugung handeln wird. Hat die Kammer eine von der Ansicht des Ministeriums abweichende Ansicht ausgesprochen, so kann dies nur die Folge haben, daß die fragliche Angelegenheit von Seiten der Staatsregierung einer nochmaligen und nunmehr um so sorgfältigern Prüfung unterworfen wird.

(Von verschiedenen Seiten: „sehr gut“ und Bewegung.)

Präsident C u n o: Meine Herren, nach einer vierstündigen Debatte sind wir nun auf dem Punkte angekommen, wo ich zur Fragstellung zu schreiten habe, und zwar zu einer Fragstellung, die, wie ich voraussehe, nicht unbedenklich ist und vielleicht, ja wahrscheinlich, angegriffen werden wird. Wir haben drei Vorschläge. Die relative Mehrheit des Ausschusses, v. Dieskau, Müller und Löwe schlagen uns vor: beide Paragraphen, 16 und 17, wegzulassen, ohne daß an deren Stelle irgend eine andere Bestimmung trete. Die beiden Abg. Funkhänel und Koch wünschen dagegen an die Stelle der beiden §§. 16 und 17 lediglich einen §. 16 in der Seite 403 und 404 ersichtlich, durch den Abg. Klinger modificirten Redaction zu stellen. Dagegen haben die beiden Abg. v. Friesen und D. Held uns angerathen, die in der ersten Kammer gefaßten, ungleich weiter gehenden Beschlüsse zu billigen. Es soll nach der ausdrücklichen Vorschrift unserer Landtagsordnung §. 84 in der Regel derjenige Abänderungsvorschlag, der sich von dem ursprünglichen Antrage am weitesten entfernt, zuerst zur Abstimmung gebracht werden. Es ist dies, wie sich nicht verkennen läßt, der Antrag des Abg. v. Dieskau und Genossen und es würde, wenn man mit der Abstimmung über diesen Punkt zuerst begönne, folgerecht dann nächst dem v. Dieskau'schen der Funkhänel-Koch'sche und zuletzt der v. Friesen-Held'sche Vorschlag zur Abstimmung zu bringen sein. Ich muß aber gestehen, daß ich mir doch Bedenken mache, ob es rathlich, ja thunlich sei, in dieser Weise zu verfahren. Man muß bei jeder Abstimmung alle Eventualitäten im Auge haben und sich vergegenwärtigen, was möglicher, wenn auch unerwarteter Weise das Resultat sein könne. Sehen Sie den Fall, daß der Antrag des Abg. v. Dieskau und Genossen zunächst abgelehnt würde, daß man aber dann in gleicher Weise auch die beiden andern Anträge abwürfe, so würde die Kammer offenbar in eine Inconsequenz gefallen sein. Man würde durch Abwerfung des v. Dieskau'schen Antrags mittelbar erklärt haben, daß man die